

Voranschlag 2018 (SGB 156/2017)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Buchstabe b und Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾, §§ 20, 23 und 43 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003²⁾, § 5 des Steuergesetzes vom 1. Dezember 1985³⁾, § 128 Absatz 2 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978⁴⁾, § 24 Absatz 2 des Strassengesetzes vom 24. September 2000⁵⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf vom 4. September 2017 (RRB Nr. 2017/1514), beschliesst:

I.

1. Der Voranschlag für das Jahr 2018 der Erfolgsrechnung mit einem Aufwand von Fr. 2'215'630'109.--, einem Ertrag von Fr. 2'218'422'343.-- und einem operativen Ertragsüberschuss von Fr. 2'792'234.-- sowie die Ziele der Produktgruppen der Globalbudgets der Erfolgsrechnung werden genehmigt.
2. Der Voranschlag für das Jahr 2018 der Investitionsrechnung mit Gesamtausgaben von Fr. 184'317'000.--, Gesamteinnahmen von Fr. 37'506'475.-- und Nettoinvestitionen von Fr. 146'810'525.-- wird genehmigt.
3. Die Bruttoentnahmen aus den Spezialfinanzierungen für das Jahr 2018 von gesamthaft Fr. 156'959'405.-- werden bewilligt.
4. Im Jahre 2018 wird der Steuerfuss für die natürlichen Personen auf 104% und für die juristischen Personen auf 100% der ganzen Staatssteuer festgelegt.
5. Aus dem Ertrag der 2018 eingehenden Grundstückgewinnsteuern legen der Kanton und die Gesamtheit der Einwohnergemeinden je 17,5 Prozent in die Spezialfinanzierung „Natur- und Heimatschutz“ ein.
6. Der Ertrag des Allgemeinen Treibstoffzollanteils, der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe LSVA sowie der Globalbeitrag Hauptstrassen werden vollumfänglich der Spezialfinanzierung „Strassenbaufonds“ zugewiesen.
7. Das Eigenkapital von Spezialfinanzierungen wird nur verzinst, wenn das Gesetz eine Verzinsung ausdrücklich vorsieht.

II.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Der Beschluss ist im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

¹⁾ BGS 111.1
²⁾ BGS 115.1
³⁾ BGS 614.11
⁴⁾ BGS 711.1
⁵⁾ BGS 725.11